

VG Ansbach

Urteil vom 9.11.2006

Tenor

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 13. März 2006 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger hat 2/3, die Beklagte hat 1/3 der Kosten des Verfahrens zu tragen; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am... geborene Kläger, ein serbischer Staatsangehöriger mit albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, reiste nach eigenen Angaben am...1991 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am... 1991 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung trug er bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) am 13. Januar 1992 vor, er habe etwa eine Woche bevor er sein Heimatland verlassen habe eine Einberufung zum Wehrdienst erhalten; er habe sich dieser Aufforderung durch Flucht entzogen, weil er für die serbische Armee nicht sein Leben habe opfern wollen. Er sei vor zwei Jahren in die Demokratische Union des Kosovo (LDK) eingetreten und sei einfaches Mitglied, darüber hinaus habe er sich in seiner Heimat nicht politisch betätigt.

Mit Bescheid vom 6. Februar 1992 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ab.

Auf die dagegen erhobene Klage hob das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 17. Dezember 1992 (AN 19 K 92.35282) den Bescheid vom 6. Februar 1992 auf und verpflichtete die Beklagte, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Das Bundesamt kam dieser Verpflichtung mit Bescheid vom 5. April 1993 nach.

Mit Verfügung vom 15. November 2005 wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2005 hörte das Bundesamt den Kläger zu seiner Absicht an, die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zu widerrufen und festzustellen, dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Der Kläger ließ daraufhin durch seine Bevollmächtigte vortragen, er sei psychisch krank und bedürfe ständig ärztlicher Betreuung. Im Kosovo sei die erforderliche engmaschige ärztliche Betreuung nicht möglich; das Widerrufsverfahren sei somit einzustellen. Mit dem Hinweis, dass ein ausführlicheres ärztliches Attest nachgereicht werden

könne, soweit benötigt, wurde eine fachärztliche Bescheinigung des..., Bezirk Oberbayern, vom 13. Dezember 2005 vorgelegt. Dieser ist zu entnehmen, dass sich der Kläger seit Dezember 2003 dort in regelmäßiger ambulanter Behandlung befinde; diagnostisch handle es sich beim Kläger um eine chronische schizophrene Psychose mit akustischen Halluzinationen und einer deutlichen Negativsymptomatik in Form von Antriebsminderung, Konzentrationsstörungen und Lust- wie Energielosigkeit. Auf Grund der Schwere der Erkrankung sei eine intensive sozialpsychiatrische Behandlung erforderlich, um eine erneute psychotische Dekompensation zu verhindern. Diese umfasse die kontinuierliche psychiatrische und neuroleptische medikamentöse Therapie (derzeit mit Aripiprazol), sowie die sozialpädagogische Unterstützung des Klägers bei der Klärung seiner vielfältigen psychosozialen Probleme.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 7. Februar 2006 wurde die Klägerbevollmächtigte unter Fristsetzung zur Vorlage eines geeigneten medizinischen Nachweises, der für den Kläger konkret angeführte Fragen beantwortet, aufgefordert. Auf das Schreiben im Einzelnen wird Bezug genommen. Hierauf wurde kein Attest beim Bundesamt vorgelegt.

Mit Bescheid vom 13. März 2006 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die mit Bescheid vom 5. April 1993 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ebenso Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Dieser Bescheid wurde mit Schreiben vom 21. März 2006 zugestellt.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 30. März 2006 (bei Gericht eingegangen am 3. April 2006) hat der Kläger dagegen Klage erhoben und beantragt,

der Bescheid der Beklagten vom 13. März 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat mit Schreiben des Bundesamtes vom 5. April 2006 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 25. September 2006 (eingegangen am 4.10.2006) wurde zur Begründung der Klage vorgetragen, der Kläger leide unter einer chronisch verlaufenden schizophrenen Psychose. Er befinde sich seit 2001 in ärztlicher ambulanter Behandlung im psychiatrischen Krisen- und Behandlungszentrum des.... Hierzu wurde ein fachärztliches Attest des... vom 17. Februar 2006 vorgelegt und ausgeführt, eine Rückkehr nach Serbien würde für den Kläger eine erhebliche psychische Belastung darstellen, die eine Verschlechterung seiner psychischen Verfassung mit Zunahme des wahnhaften und halluzinatorischen Erlebens zur Folge hätte. Das Risiko einer krankheitsbedingten Selbstgefährdung sei laut behandelnder Ärzte nicht auszuschließen. Somit läge zumindest ein Abschiebungshindernis vor.

Dem Attest ist u. a. zu entnehmen, dass der Kläger unter einer chronisch verlaufenden schizophrenen Psychose leide. Er befinde sich seit 2001 in der langfristigen ambulanten Behandlung des.... Der Kläger leide trotz regelmäßiger und intensiver nervenärztlicher Behandlung und psychosozialer Betreuung unter anhaltenden Symptomen der Erkrankung wie Stimmenhören und wahnhaften Erlebnissen. Die Intensität dieser Symptome nehme unter auch nur geringfügiger Belastung regelmäßig zu. Auf Grund von Unverträglichkeiten oder unzureichender Wirksamkeit sei in der Vergangenheit die mehrfache Umstellung der neuroleptischen Medikation erforderlich gewesen, aktuell erhalte der Kläger Aripiprazol.

Bezug nehmend auf die Fragen des Bundesamtes (Schreiben vom 7. Februar 2006) wurde ausgeführt, eine Rückkehr nach Serbien/Montenegro stelle für den Kläger eine erhebliche Belastung dar. Unter einer solchen Belastung sei eine Verschlechterung der psychischen Verfassung mit Zunahme des wahnhaften und halluzinatorischen Erlebens zu erwarten, mit dann auch nicht auszuschließendem Risiko der krankheitsbedingten Selbstgefährdung. Der psychische Zustand des Klägers habe sich im Laufe der ambulanten psychiatrischen Behandlung und intensiven psychosozialen Betreuung gut stabilisiert. Der zu erwartende Krankheitsverlauf führe ohne spezifische oder bei nur unzureichender Behandlung bald nach Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit. Zu erwarten sei eine Zunahme der floriden psychotischen Symptomatik, insbesondere des wahnhaften und halluzinatorischen Erlebens, mit dann nicht auszuschließendem Risiko der krankheitsbedingten lebensbedrohlichen Selbstgefährdung. Die Prognose der Erkrankung sei abhängig von einer komplexen, integrierten kontinuierlichen Behandlung, bestehend aus nervenärztlicher Behandlung, spezifischer medikamentöser Therapie und intensiver psychosozialer Betreuung. Um sicherzustellen, dass nicht alsbald nach Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung eintrete, sei eine komplexe, integrierte kontinuierliche Behandlung, bestehend aus nervenärztlicher Behandlung, spezifischer medikamentöser Therapie und intensiver psychosozialer Betreuung des Klägers erforderlich. Fraglich sei, ob dies im Herkunftsland des Klägers in dieser komplex-integrierten Form sichergestellt werden könne. Wenn nicht, oder wenn beispielsweise nur einzelne Behandlungsangebote wie etwa die nervenärztliche Behandlung garantiert werden könnten, sei die aktuell erreichte psychische Stabilität gefährdet. Da der Kläger in der Vergangenheit auf verschiedene Neuroleptika mit zum Teil lebensbedrohlichen Nebenwirkungen (u. a. Quincke-Ödem) reagiert habe, sei die Fortsetzung der medikamentösen Therapie mit Aripiprazol unabdingbar, um eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung zu verhindern. Wenn im Heimatland die beschriebene notwendige Behandlung nicht oder nur unzureichend fortgesetzt werden könne, drohe dem Kläger eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung mit Zunahme des wahnhaften und halluzinatorischen Erlebens und dann auch nicht auszuschließendem Risiko der krankheitsbedingten Selbstgefährdung.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2006 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2006 übergab die Klägerbevollmächtigte ein ärztliches Attest des... vom 11. Oktober 2006 und trug vor, der Kläger habe erklärt, aus gesundheitlichen Gründen an der Verhandlung nicht teilnehmen zu können - er fühle sich der Situation nicht gewachsen. Die Bevollmächtigte ergänzte, ein neues Attest liege nicht vor, da der Gesundheitszustand des Klägers unverändert sei; der Kläger sei regelmäßig in Behandlung und erhalte nach wie vor das Medikament Aripiprazol. Der Zustand des Klägers sei derzeit nicht gut, da dieser zwischenzeitlich befürchtet habe, dass seine bei ihm nunmehr wohnende Frau in die Heimat ausreisen müsse. Sie erklärte, der Kläger habe sich, bevor er in regelmäßiger Behandlung im... gewesen sei, wegen seiner Psychose in stationärer Behandlung im Bezirkskrankenhaus... befunden.

Die Bevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30. März 2006 mit der Maßgabe, dass zusätzlich beantragt werde,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Bundesamtsakten, der Gerichtsakte und der Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13. März 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit die Asylanererkennung und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a.F.) vorliegen, widerrufen wurden sowie festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 6 AufenthG nicht vorliegen. Die Klage ist jedoch insoweit begründet, als der Kläger begehrt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 13. März 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für einen Widerruf sind erfüllt.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 73 Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung: die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen.

Die Asylanererkennung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: des § 60 Abs. 1 AufenthG) sind insbesondere dann zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04).

Davon ist vorliegend auszugehen.

Zu Recht ist das Bundesamt davon ausgegangen, dass sich zwischenzeitlich, d.h. nach der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter, die Verhältnisse in Serbien derart geändert haben, dass für den Kläger die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht. Es ist auch nichts dafür ersichtlich geworden, dass dem Kläger aktuell politische Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG droht; dies gilt auch für politische Verfolgung von nichtstaatlicher Seite nach Maßgabe der Erweiterung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG. Albanische Volkszugehörige sind nach derzeitiger Erkenntnis auf dem gesamten Staatsgebiet, Kosovo ist völkerrechtlich (nach wie vor) Teil des Staates Serbien, vor politischer Verfolgung hinreichend sicher (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) vom 29.6.2006). Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe, von einem Widerruf abzusehen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich, vgl. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG. Die vom Kläger im Asylverfahren geltend gemachten Asylgründe besitzen nach der grundlegenden Änderung der Verhältnisse im Kosovo keine Gültigkeit mehr.

Zu Recht hat das Bundesamt auch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG nicht vorliegen; Anhaltspunkte dafür, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG vorliegen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Das Gericht folgt insoweit den zutreffenden Gründen des Bescheides des Bundesamtes und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO).

2. Die Klage ist jedoch insoweit begründet, als der Kläger begehrt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 13. März 2006 zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Serbien vorliegt.

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. "Erheblich" in diesem Sinne ist eine drohende Gesundheitsgefahr dann, wenn eine besonders intensive Beeinträchtigung der Gesundheit zu erwarten ist. Davon ist dann auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (BVerwG, Beschluss vom 24.5.2006 - 1 B 118/05). Eine "konkrete" Gefahr liegt vor, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Heimatstaat einträte, weil die dort zur Behandlung seiner Leiden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG zum einen aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, Az. 1 C 1.02, DVBl 2003, 463 -465).

Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln ist in diesem konkreten Fall davon auszugehen, dass die beim Kläger diagnostizierte Erkrankung in Serbien (Kosovo) nicht angemessen behandelt werden kann. Psychische Erkrankungen werden im Kosovo im öffentlichen Gesundheitswesen in der Regel rein medikamentös behandelt, die stationären Behandlungsmöglichkeiten für Psychiatriepatienten sind äußerst begrenzt, aufgrund der geringen Zahl der im öffentlichen Gesundheitswesen praktizierenden Fachärzte drohen noch immer erhebliche Engpässe auch bei der ambulanten psychiatrischen Versorgung (vgl. Lagebericht Kosovo des Auswärtigen Amtes vom 29.6.2006, Nr. IV 1b. bzw. Deutsches Verbindungsbüro Kosovo, Auskunft vom 21.7.2006 an das VG Düsseldorf). In den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen wird nur mit bestimmten Medikamenten (Psychotherapeutika) therapiert, vgl. Deutsches Verbindungsbüro Kosovo, Auskunft vom 21.7.2006 an das VG Düsseldorf. Auch aus den Auskünften des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 10. April 2006 und 1. August 2006 jeweils an das Bundesamt ergibt sich insoweit nichts Anderes bzw. Gegenteiliges.

Mit den im Verfahren vorgelegten fachärztlichen Attesten bzw. Bescheinigungen des..., Bezirk Oberbayern, Psychiatrisches Krisen- und Behandlungszentrum, wird für den Kläger eine chronisch verlaufende Psychose - deren medikamentöse Therapie mit Aripiprazol hiernach unabdingbar ist, um eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung zu vermeiden - in ausreichender Weise belegt. Das fachärztliche Attest des... vom 17. Februar 2006 benennt die gesundheitlichen Folgen einer Rückkehr dahingehend konkret, dass, wenn die beschriebene notwendige Behandlung nicht oder nur unzureichend fortgesetzt werden könne, dem Kläger eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung mit Zunahme des wahnhaften und halluzinatorischen Erlebens und dann auch nicht auszuschließendem

Risiko der krankheitsbedingten Selbstgefährdung droht; auch die Frage der wesentlichen Verschlimmerung im Falle der nicht durch- bzw. weitergeführten notwendigen Behandlung wird ausführlich dargestellt. Insbesondere wurde überzeugend dargelegt, dass der Kläger zwingend behandlungsbedürftig und auf die Einnahme gerade des Medikaments Aripiprazol angewiesen ist (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 24.9.2002 - 21 B 98.33759), das nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln nun in Deutschland zugelassen ist und zu einer neuen Klasse der atypischen Neuroleptika zählt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte besteht nach Auffassung des Gerichts in diesem konkreten Fall eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Serbien die notwendige medizinische Behandlung nicht erhalten kann und er dort wegen der bestehenden Erkrankung einer erheblichen konkreten Gesundheitsgefahr ausgesetzt ist, da die im Fall des Klägers erforderliche kontinuierliche komplexe Behandlung nicht gewährleistet ist.

Die Ziffer 4. des Bescheides des Bundesamtes vom 13. März 2006 war deshalb nach allem insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger hinsichtlich Serbiens ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 ZPO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).